

Satzung des

W A S S E R + F R E I Z E I T Verein Münster e.V.

- Verein zur Förderung des Breiten- und Leistungssports im Triathlon, Schwimmen, Rettungsschwimmen und Tauchen (Wasser + Sport),
- Verein zur Förderung der Wasserrettung (Wasser + Rettung).

§ 1

Name, Sitz, Rechtsstellung

- (1) Der am 12.12.1990 gegründete Verein führt den Name:
"Wasser + Freizeit Verein Münster e.V.", abgekürzt "W+F Münster e.V." nachstehend nur „Verein“ genannt.
- (2) Sitz des Vereins ist Münster.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster unter der Nr. 3314 eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist:
 - a) die Organisation und Durchführung von Wasserrettungsdienst mit entsprechend qualifizierten Rettungsschwimmern und Tauchern,
 - b) die Förderung des Breiten- und Leistungssports im Triathlon, Schwimmen, Rettungsschwimmen und Tauchen, einschließlich der Durchführung entsprechender Wettkämpfe und Veranstaltungen, sowie
 - c) die Unterstützung der ehrenamtlichen Wasserrettung bei der Lösung der ihr übertragenen Aufgaben mit zusätzlichen Gerätschaften und Ausbildungsmitteln und Verwaltung derselben.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Jedes Mitglied hat am Geschäftsjahresende Anspruch auf Erstattung von Auslagen, die für ein Tätigwerden im Auftrag des Vorstandes entstanden sind.

§2a

Prävention sexualisierte Gewalt

- (1) Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und tritt für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§3

Mitglieder

- (1) Mitglieder können werden:
 - a) natürliche Personen,
 - b) juristische Personen.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand im Sinne dieser Satzung mehrheitlich.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Auflösung oder Aufhebung des Vereins (§9),
 - b) Austritt (§3 Punkt 4),
 - c) Ausschluss (§3 Punkt 5),
 - d) Tod des Mitgliedes.

- (4) Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen, wenn er mindestens drei Monate vorher dem Vorstand erklärt wurde. Ausnahmen hiervon kann der Vorstand genehmigen.
- (5) Ein Mitglied ist auszuschließen, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins missachtet, oder durch sein Verhalten in anderer Weise das Ansehen der Geförderten schädigt. Über den Ausschluss entscheidet nach Feststellung des Tatbestandes durch den Vorstand die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Der Ausschluss ist zu begründen.
- (6) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Beschließt die Mitgliederversammlung nach dem 30.09. (dem für eine Austrittserklärung maßgeblichen Termin) eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge mit Wirkung auf das folgende Jahr, so besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht. Die außerordentliche Kündigung muss bis spätestens 30 Tage nach der Mitgliederversammlung erfolgen und wirkt zum 31.12. des Erklärungsjahres. Zahlt ein Mitglied den jährlichen Beitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht, kann der Vorstand den Ausschluss beschließen.
- (7) Stimmberechtigt im Rahmen der Mitgliederversammlung sind Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Abstimmung das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§4

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand.
- (2) Der Vorstand ruft mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung zusammen. Die Einladung hierzu erfolgt per Mail sowie auf der W+F Internetseite mindestens vierzehn Tage vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird abgehalten, wenn mindestens 10% der Mitglieder dieses schriftlich beantragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig (Ausnahme § 9).
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand (Ausnahme Jugendwart (§ 5 Punkt 1g und §6 Punkt 3)) für die Dauer von drei Jahren, Wiederwahl ist möglich.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die der Vorsitzende oder der Geschäftsführer unterzeichnen.

§5

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Geschäftsführer,
 - c) dem Ressortleiter Schwimmen,
 - d) dem Ressortleiter Triathlon,
 - e) dem Ressortleiter Wasserrettung,
 - f) dem Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit und
 - g) dem Jugendwart
- (2) Die Kasse wird mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung geprüft. Hierzu wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer. Sie werden im Turnus der Amtsperiode des Vorstandes gewählt und dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (3) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden:
Der Vorsitzende und der Geschäftsführer. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
- (4) Die Arbeit des Vorstandes ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

- (5) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand führt Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben und gibt der Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- (6) Der Vorstand führt seine Arbeit ausschließlich im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung aus.
- (7) Der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung können bis zu zwei weitere Beisitzer für besondere Aufgaben für die Dauer von z.B. einem Jahr berufen. Diese sind Mitglieder des Vorstandes und für die Dauer ihrer Berufung stimmberechtigt.

§6

Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- (2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
- (3) Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) die Jugendvollversammlung und
 - b) der Jugendvorstand.Der Jugendwart (Vorsitzender des Jugendvorstands) ist Mitglied des Vorstandes.
- (4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§7

Gewinn

- (1) Etwaige Mittel und Überschüsse des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, oder bei Auflösung des Vereins keine Mittel oder sonstige Anschaffungen zurück.
- (2) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Kostenerstattungen werden nur im Umfang der vorhandenen Mittel geleistet.

§8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§9

Auflösung des Vereins

- (1) Zur Beschlussfassung der Auflösung ist die Anwesenheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so kann eine zweite Versammlung frühestens zwei, spätestens vier Wochen später einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall des bisherigen Zwecks wird das gesamte Vereinsvermögen der DLRG Telgte zugeführt.
- (3) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Stand: Mitgliederversammlung 31.10. 2015